

Positionspapier

zeitweiliger Ausschuss Windenergie

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Nico Skiba Ausschussvorsitzender

In der Arbeit des „zeitweiligen Ausschuss Windenergie“ beschäftigen wir uns sehr ausführlich mit dem Kriterien Set der RPV-WM. Wir bearbeiten dabei nicht die Vorgaben des Energieministeriums, obwohl diese leider ohne Überarbeitung übernommen wurden und damit die bisherigen Erfahrungen und Konflikte mit Bürgern und Kommunen nicht vollständig eingearbeitet wurden.

Daher haben sich die Kreistagsvertreter der LK Ludwigslust-Parchim für den „zeitweiligen Ausschuss Windenergie“ entschieden.

In der Arbeit des „zeitweiligen Ausschuss Windenergie“ hören wir Fachleute und Bürger sowie auch Bürgerinitiativen.

Alle folgenden Änderungsvorschläge befinden sich noch in der laufenden Diskussion und Beschlussfassung für die Empfehlungen an die Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes WM.

Es sind derzeit 3 Hauptziele mit den neuen Kriterien fest zu vereinbaren

1. Neue Windeignungsgebiete sollten nur dann freigegeben werden, wenn die Energie auch volkswirtschaftlich sinnvoll genutzt und nicht verschenkt werden muss.
2. Der Mensch stellt das oberste Schutzgut bei der Schaffung neuer WEG dar.
3. Kommunen und Bürger haben bei den Entscheidungsprozessen volles Mitspracherecht und sind aufgrund der hohen Belastungen an den Erlösen zu beteiligen.

Wie können nun diese durch den RPV festgeschrieben werden?

- Neue WEG sind an den Netzausbau zu koppeln.
- Alle weichen Formulierungen wie "gegebenenfalls" sind aus den Kriterien zu entfernen oder gegen verbindliche Formulierungen zu ergänzen.
- Die Abstandskriterien sind nicht verhandelbar!

Kriterienset Pkt. IV

- a) das **Umfassungsgutachten** wird Bestandteil der Kriterien
- b) der Abstandspuffer von 1000m gilt auch für **Einzelgehöfte** und **Splittersiedlungen**
- c) bei einem WEG von mehr als **300 ha** ist die Abstandsflächen zur Wohnbebauung auf 2000 m zu erhöhen
- d) Die **Abstandsmessung** zwischen WEA und Wohnbebauung wird definiert:

- Die WEA wird 360 ° um die WEA, von der waagrecht stehenden Rotorblattspitze senkrecht auf den Boden projiziert. Dieser projizierte Kreis um die WEA gilt als Außenkante für die Abstandsmessung.
 - Zur Wohnbebauung *(2 Varianten in der Diskussion)*
 - Die Außenkante Wohnbebauung wird mit der äußeren Hauskante zur WEA definiert.
 - Die Bebauungsgrenze ist als Abstandsdefinition zur Außenkante WEA mit aufzunehmen.
- e) zusätzlich zu den Abstandskriterien des WEG werden die Abstände der WEA festgelegt.
- Der Mindestabstand einer WEA zur Wohnbebauung hat das X-fache der Anlagenhöhe (Rotorblattspitze im Zenit der Anlage) zu betragen.
(Diskussionsgrundlage ist die 10-fache Anlagenhöhe)
- f) Allgemeine Ausweisungsregelungen
der Mindestabstand zwischen bestehenden und neu zu schaffenden WEG beträgt 5000 m
- g) Vorranggebiete "**Rohstoffsicherung**"
- Auf Vorranggebiete "Rohstoffsicherung" ist die Errichtung von WEA über den Förderzeitraum möglich, sofern diese nicht in Nutzungsabsicht stehen. Eine Verlängerung der Nutzung ist nach Ablauf des Förderzeitraumes zu prüfen und der Betrieb in den Gebieten (siehe wie vor) weiter zu Genehmigen.
- h) **Landschaftsbildpotential**, Stufe 4
- die Schutzzone von 1000m hat bei diesem Kriterium keine Relevanz und sollte gestrichen werden.
- i) Europäische **Vogelschutzgebiete**
- Mindestabstand 500 m
 - Ansonsten gelten die Tierabstandskriterien lt. den Gebietseigenschaften
- j) **Horst / Nistplätze** von Großvögeln
- Die Liste wird wie folgt ergänzt:
 - UHU einschl. 2000 m Abstandspuffer
 - 500 m Abstandspuffer zu:
 - Kranich, Kiebitz, Brachvogel, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe
- k) **Vogelzugzone A** – hohe bis sehr hohe Dichte